

Bamberg²⁷⁹. Gemäß dem Bamberger Dienstrecht waren die Inhaber von Dienstlehen zur Ableistung von höheren Hofämterdiensten als Truchsesse, Schenken, Kämmerer, Marschälle und Jäger verpflichtet²⁸⁰. Aus dem Text des Dienstrechts läßt sich aber keineswegs folgern, daß jeder Ministeriale einem bestimmten Hofamt zugeordnet war; es wird den Dienstmannen lediglich die Fähigkeit zur Ausübung dieser Ämter attestiert, die in Bamberg noch lange Zeit im Reihendienst wahrgenommen werden, bis sich allmählich eine Erblichkeit der Ämter in einzelnen Familien durchsetzte. Die Nennung von fünf Haupthofämtern deutet im übrigen auf eine frühe Phase der Hofämtergenese, in der sich die klassische Zahl von vier Hofämtern noch nicht verfestigt hatte.

Ein Blick auf die hochmittelalterliche Geschichte von zwei Reichsabteien kann zusätzliches Licht auf die Frage nach der Entstehung von Hofämtern an geistlichen Fürstenhöfen werfen. Eine frühe Phase der Hofämterbildung an geistlichen Fürstenhöfen wird durch den Bericht des St. Galler Chronisten Ekkehard beleuchtet, daß unter dem prachtliebenden Abt Notker von St. Gallen (971 – 977) einige *milites* den Hofdienst von Truchsessern und Mundschenken versehen hätten²⁸¹. Bei diesen Hofbeamten handelt es sich offenbar um Vasallen des Klosters, die bei besonderen Anlässen Ehrendienste am Hof des Abtes leisteten und so den Glanz des St. Galler Hofes steigerten. Obwohl die Anfänge der Ministerialität der Abtei St. Gallen bis weit in das 11. Jahrhundert zurückreichen²⁸², tauchen Hofämter in der Hand von Ministerialen erst viel später auf: 1167 werden die wichtigen Ämter des Kämmerers und Truchsessern erstmals genannt²⁸³. Zur damaligen

²⁷⁹ Vgl. Guttenberg, Territorienbildung (wie Anm. 277) S. 299 ff.; Bosl, Reichsministerialität 1 (wie Anm. 23) D. 42 ff. – Die frühe Ausprägung des Bamberger Dienstrechts und die weitgehenden Rechte der Bamberger Ministerialen hängen zweifellos mit der Tatsache zusammen, daß viele Bamberger Ministerialen auf Reichsgut zurückgehen.

²⁸⁰ Weinrich, Quellen (wie Anm. 260) S. 122: *Beneficium habentes a domino suo non constringantur nisi ad V ministeria; hoc est: ut aut dapiferi sint aut pincernę aut cubicularii aut marescalchi aut venatores.*

²⁸¹ H. E. Haefele (Hg.), Ekkehard IV. St. Galler Klostergeschichten (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 10, 1980) S. 262: *Milites quidem, quando sibi absque fratribus esse vacabat, intus et foris mensę suę propositores et pincernas ebdomadarios habere solebat; disciplinanterque sibi ab eis ministrari volebat.*

²⁸² Zur Entwicklung der St. Galler Ministerialität: E. Müller, Die Ministerialität im Stift St. Gallen und in Landschaft und Stadt Zürich (Diss. Freiburg i. Br. 1911); K.-H. G. a n a h l, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen von den Anfängen bis ins hohe Mittelalter (1932) S. 109 ff.; G. B r a d l e r, Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben (1973) S. 106 ff.

²⁸³ H. W a r t m a n n (Hg.), Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 3 (1882) Nr. 830.